

# Handwerk in Rheinhausen

Freitag, 22. Januar 2020

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER [WWW.HWK.DE](http://WWW.HWK.DE)

Nr. 1



## KURSANGEBOTE

**Lehrgänge in Mainz:**  
Ausbildereignung nach AEVO  
Vollzeitkurs:  
ab 01.03.2021

**Fachkundige für Arbeiten an  
eigensicheren HV-Fahrzeugen**  
06.02.2021

**AUK-Prüfungslehrgang für Wiederholungs-  
schulungen**  
25.01.2021

**Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)**  
ab 12.04.2021  
ab 11.10.2021

Der Fachbereich Weiterbildung der Handwerkskammer informiert im Internet unter [hwk.de/kurse](http://hwk.de/kurse) über das aktuelle Weiterbildungsangebot.

### Kontakt:

#### Ausbildungsberatung:

**Lena Bouman**, Tel.: 06131/99 92 360,  
E-Mail: l.bouman@hwk.de

**Bernhard Jansen**, Tel. 06131/99 92 361,  
E-Mail: b.jansen@hwk.de

**Ralf Weber**, Tel. 06131/99 92 362,  
E-Mail: r.weber@hwk.de

#### Außenwirtschaftsberatung:

**Jörg Diehl**, Tel.: 06131/99 92 293,  
E-Mail: j.diehl@hwk.de

#### Weiterbildung:

**Heico Purwin**, Tel.: 06131/99 92 514,  
E-Mail: h.purwin@hwk.de

#### Digitalisierungsberatung:

**Marc Siebert**, Tel.: 06131/99 92 275,  
E-Mail: m.siebert@hwk.de

**Julia Mehr**, Tel.: 06131/99 92 276,  
E-Mail: j.mehr@hwk.de

#### IT- und Technologieberater:

**Jürgen Schüler**, Tel.: 06131/99 92 277,  
E-Mail: j.schueler@hwk.de

#### Rechtsberatung:

**Dirk Cinquanta**, Tel.: 06131/9992 333,  
E-Mail: d.cinquanta@hwk.de

**Koba Guzarauli**, Tel.: 06131/9992 303,  
E-Mail: k.guzarauli@hwk.de

**Tarik Karabulut**, Tel.: 06131/99 92 302,  
E-Mail: t.karabulut@hwk.de

#### Unternehmensberatung:

**Oliver Jung**, Tel.: 06131/99 92 272,  
E-Mail: o.jung@hwk.de

**Rafaél Rivera**, Tel.: 06131/99 92 274,  
E-Mail: r.rivera@hwk.de

**Tobias Nagy**, Tel.: 06131/99 92 273,  
E-Mail: t.nagy@hwk.de

#### Internet

[hwk.de](http://hwk.de)

## REDAKTION

#### Handwerkskammer Rheinhausen

Dagobertstraße 2, 55116 Mainz  
Tel.: 06131/99 92 100  
E-Mail: [presse@hwk.de](mailto:presse@hwk.de)

Verantwortlich: Anja Obermann

#### Redaktion: Andreas Schröder

Tel.: 0179/90 450 25  
E-Mail: [schroeder@handwerksblatt.de](mailto:schroeder@handwerksblatt.de)

## Bei vielen Friseuren kippt die Stimmung

**CORONAKRISE:** Der jüngste Lockdown trifft die Salons in Rheinhausen hart – Obermeister Bernd Kiefer rechnet mit Schließungen

VON ANDREAS SCHRÖDER

Die Friseure haben sich nicht nur in Rheinhausen guten Mutes der Coronakrise gestellt. Sie haben alle Hygienemaßnahmen umgesetzt und dafür – wie viele andere Gewerke auch – nicht selten ordentlich Geld in die Hand genommen. Viele Friseure hatten im Frühjahr 2020 ihre Geschäfte sogar freiwillig geschlossen, bevor die Politik den ersten Lockdown beschlossen hatte. Doch inzwischen „kippt die Stimmung“, wie Bernd Kiefer, Obermeister der Friseurinnung Rheinhausen und Kreishandwerksmeister in Alzey-Worms, berichtet. „Denn jetzt geht es ans Eingemachte!“ Seit dem 16. Dezember sind die Friseursalons in der Bundesrepublik erneut geschlossen. Unter den Inhabern geht die Angst um – sowohl um die Betriebe als auch um das persönliche Auskommen.

Kiefer erklärt, warum dieser zweite Lockdown die Friseure hart trifft: Die so genannten Dezemberhilfen, bei denen ein geschlossener Betrieb 75 Prozent seines Umsatzes des Vorjahresmonats als Unterstützung erhalten kann, kämen bei den wenigsten Friseurbetrieben an. Da die Friseure bis Mitte Dezember öffnen durften, hätten die meisten von ihnen gerade genug Umsatz gemacht, um sich für die Dezemberhilfen zu disqualifizieren. Und im Januar gibt es keine Erstattung ausgefallener Umsätze mehr – nicht einmal anteilig. Die so genannte Überbrückungshilfe III, die seit Anfang Januar gilt, sehe nur eine Erstattung laufender Fixkosten wie Mieten, Pachten oder Finanzierungskosten vor. „Und davon“, so Kiefer, „kann ich als Betriebsinhaber nicht leben.“

Am schlimmsten sei für die Kollegen die Ungewissheit, so Kiefer. „Den Januar, glaube ich, schaffen wir noch irgendwie“, sagt der Obermeister. Den meisten Inhabern würde es derzeit noch gelingen, sich selbst und ihre Salons über Wasser zu halten. „Viele gehen ihre privaten Rücklagen an.“ Aber wenn er sich die aktuellen Fallzahlen anschaut und die Einschätzungen



Friseurmeister Bernd Kiefer steht alleine in seinem geschlossenen Salon. Er hofft weiter, dass er Anfang Februar wieder öffnen darf, ist aber zunehmend skeptisch

der Regierungschefs in Mainz und Berlin höre, habe er große Zweifel daran, dass der Lockdown Ende Januar zu Ende sein wird. Und falls die Salons auch im Februar geschlossen bleiben müssen, „haben wir ein dickes Problem“.

#### Zehn bis 15 Prozent könnten schließen

Bis jetzt habe er zumindest aus der eigenen Innung noch von keiner Geschäftsaufgabe erfahren, berichtet Kiefer. „Ich gehe aber davon aus, dass das demnächst kommen wird“, so der Obermeister. Besonders ältere Betriebsinhaber würden sich jetzt überlegen, ob sie weiter Schulden machen oder privates Vermögen in ihren Betrieb investieren wollen. „Wer mit seinem Betrieb am Anfang steht, kann das in den kommenden Jahren wieder reinholen“, hofft Kiefer. „Aber ein 61-, 62- oder 63-Jähriger wird sich dreimal überlegen, ob er weiter pri-

vates Geld investieren möchte, welches er nicht wieder erwirtschaften kann.“

Viele Inhaber stünden aktuell vor der Entscheidung, ihre Altersvorsorge aufzugeben, um jetzt den Betrieb am Leben zu erhalten und um die eigenen Rechnungen zu bezahlen. Er wisse von mindestens einer Kollegin, die nicht für die Grundsicherung der Agentur für Arbeit infrage gekommen sei und die ihre private Rentenversicherung aufgelöst habe, um über die Runden zu kommen. „Und das wird es in Deutschland ja nicht nur einmal geben“, gibt Kiefer zu bedenken.

Sollten die Salons Anfang Februar nicht wieder öffnen dürfen, rechnet er damit, dass zehn bis 15 Prozent der Betriebe für immer geschlossen bleiben. Er sei eigentlich eher der optimistische Typ, betont der Obermeister. „Aber ich weiß nicht, wie es mit der Branche weitergeht.“

## MELDUNGEN

### Weiterbildung

#### Handwerkskammer bietet Meisterkurse für Fliesenleger an

Seit Januar 2020 gilt im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk wieder die Meisterpflicht. Wer einen Betrieb in dem Gewerk eröffnen oder übernehmen möchte, benötigt also in der Regel einen Meisterbrief. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Umständen oder unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Weiterbildungsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen hat auf die neue Situation reagiert und bietet ab April 2021 wieder Meistervorbereitungskurse an. Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung ist eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung im Gewerk oder eine bestandene Gesellenprüfung in einem anderen Beruf und mehrjährige Erfahrung im Fliesenlegerhandwerk.

Weitere Informationen über das Kursangebot, die Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten (wie den Aufstiegsbonus des Landes) gibt es bei der Weiterbildungsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen. **AS**

#### Kontakt:

**Mirja Stähler**  
Tel.: 06131/9992 516  
E-Mail: [m.staehler@hwk.de](mailto:m.staehler@hwk.de)

### Termin

#### KAUSA veranstaltet Seminarreihe zur Ausbildung Geflüchteter

Unternehmen benötigen Fachkräfte, um erfolgreich zu arbeiten. Das gilt auch in der Coronakrise. Vermutlich der beste Weg, den eigenen Fachkräftebedarf von morgen zu decken, ist selbst auszubilden. Der Standort Rheinhausen der KAUSA Servicestelle Rheinland-Pfalz lädt daher zu zwei Online-Veranstaltungen ein, die KAUSA zusammen mit der Handwerkskammer Trier organisiert. Am 28. Januar geht es um die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausbildung von Geflüchteten. Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Was ist eine Ausbildungsduldung? Am 4. Februar dreht sich alles um das Thema Willkommenskultur und um die Frage, wie Lehrlinge mit einem Fluchthintergrund erfolgreich in das Unternehmen integriert werden können.

Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es beim KAUSA-Standort Rheinhausen unter **06131/9992 495** und per E-Mail unter [kaua@hwk.de](mailto:kaua@hwk.de).

## Regelungen für den Erholungsurlaub

**SERIE:** Die Rechtsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen informiert über aktuelle Themen und rechtliche Fallstricke

In vielen Handwerksbetrieben steht zu Beginn des neuen Jahres wieder die Urlaubsplanung für die Beschäftigten an. Dafür ist es hilfreich, die gesetzlichen Regelungen zum Erholungsurlaub zu kennen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz hat jeder Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob er in Vollzeit oder Teilzeit, zur Aushilfe, als Praktikant oder als Auszubildender beschäftigt ist, pro Kalenderjahr einen gesetzlich garantierten Mindesturlaubsanspruch.

#### Höhe des Urlaubsanspruchs

Demnach beträgt der bezahlte Erholungsurlaub mindestens 24 Werktage pro Kalenderjahr (berechnet auf Basis einer 6-Tage-Woche, das heißt unter Einbeziehung der Samstage). Der individuelle Anspruch auf Urlaub berechnet sich folglich nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage. Ist mit dem Arbeitnehmer eine 5-Tage-Woche (in der Regel Montag bis Freitag) vereinbart, beträgt der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch zwanzig Arbeitstage, bei einer 4-Tage-Woche 16, bei einer 3-Tage-

Woche 12, bei einer 2-Tage-Woche 8, bei einer 1-Tage-Woche 4 Arbeitstage. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch ist zwingend und darf nicht unterschritten werden. Ein höherer Urlaubsanspruch kann vereinbart werden. Dies kann einzelvertraglich, tarifvertraglich oder durch Betriebsvereinbarungen geregelt werden.

#### Genehmigung durch den Arbeitgeber

Grundsätzlich muss der Urlaub des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber genehmigt werden. Dieser muss die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen. Nur wenn diesen dringende betriebliche Belange wie beispielsweise Betriebsferien, eine besondere Auftragslage oder saisonale Besonderheiten oder konkurrierende Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen, darf der Arbeitgeber den gewünschten Urlaub unter Angabe dieser besonderen Gründe verweigern. Verweigert der Arbeitgeber einen Urlaubswunsch des Arbeitnehmers zu Unrecht, kann dieser den Urlaub arbeitsgerichtlich geltend ma-

chen. Der eigenmächtige Antritt des nicht genehmigten Urlaubs kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitnehmers führen.

#### Ab wann verfällt der Urlaubsanspruch

Der Urlaub kann grundsätzlich nur innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, genommen werden. Nimmt der Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht bis zum 31.12., verfällt dieser folglich ersatzlos. Ausnahmsweise kann der Urlaubsanspruch in das Folgejahr übertragen werden, wenn dies vereinbart ist (einzelvertraglich, tarifvertraglich oder durch Betriebsvereinbarung) oder dringende Gründe wie beispielsweise ein erhöhter Arbeitsanfall oder ein Personalengpass die Übertragung rechtfertigen. Ein danach wirksam übertragener Urlaub muss bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres genommen werden. Kann ein Arbeitnehmer seinen Urlaub auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen, verfällt der Urlaub nicht, sondern sein Urlaubsanspruch bleibt bestehen, bis der

Arbeitnehmer den Urlaub nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit nehmen kann.

#### Abgeltung

Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses muss der Urlaub grundsätzlich in Form von Freizeit genommen werden, folglich hat der Arbeitnehmer kein Recht auf Auszahlung des Urlaubs. Nur wenn der Urlaub aufgrund einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Form von Freizeit genommen werden kann, hat der Arbeitgeber diesen an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Dabei muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr gewährten beziehungsweise abgeleiteten Urlaub aushändigen.

## KONTAKT

**Dirk Cinquanta** (Rechtsberatung)  
Tel.: 06131/9992 333,  
E-Mail: [d.cinquanta@hwk.de](mailto:d.cinquanta@hwk.de)